



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 14.01.2022

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Pforzheim
Planungsamt
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6
75175 Pforzheim

pla@pforzheim.de und afu@pforzheim.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
E-Mail v. 20.12.2021
bauleitplanung@pforzheim.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ob der langen Steig“, Stadt Pforzheim
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. § 3 Planungssicher-
stellungsgesetz (PlanSIG)**

Sehr geehrter Herr Maier,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren mit der damit verbundenen Gelegenheit zur
Stellungnahme. Zu diesem Vorentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für
den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme
abgeben:

Wir begrüßen die mit der Planänderung bewirkte bessere Ausnutzung von innerstädtischen
Flächen für eine geordnete Wohnbebauung (Nachverdichtung) mit Mehrfamilienhäusern,
Parkhaus, Kita und Tagespflegereinrichtung.

Wir bitten im weiteren Verfahren um folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

Der komplette Verlust der Vegetationsbestände mit Bedeutung für den lokalen Immissions-
schutz sowie der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild durch Rodung und Bebauung des
Waldes müssen direkt vor Ort gemindert werden. Geeignet hierfür sind insbesondere Fassa-
denbegrünung, eine Dachbegrünung mit genügend Substratauslage und eine Begrünung der
Freiflächen um die Gebäude sowie ein Ausschluss von Schottergärten. Bei der Auswahl der
Pflanzen sollte die Erhaltung der Biodiversität im Vordergrund stehen (entsprechend über-
arbeitete Pflanzliste).

Zusätzlich zu den erforderlichen wald- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
zu denen wir später im Verfahren noch Stellung nehmen werden, legen wir beim Arten-
schutz besonderen Wert auf Vermeidungsmaßnahmen wie:

- eingeschränkte Abriss- und Rodungszeiten,
- Vogelschutzglas,
- Verzicht auf (klar) durchsichtige Balkonbrüstungen,
- Insektenfreundliche Beleuchtung sowie
- Anbringen von Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel an und im Umfeld der Gebäude.

Bezüglich der erforderlichen Klimafolgenanpassung möchten wir Sie auffordern, das Gebiet als klimaneutrales Wohngebiet zu entwickeln und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen. Damit heutige Neubauten zur Klimaneutralität beitragen können, müssen sie bereits jetzt nach möglichst hohen energetischen Standards erstellt werden. Deshalb sind wir der Auffassung, dass zu diesem Bebauungsplan frühzeitig ein Energieversorgungskonzept unter Beachtung der E-Mobilität erstellt sowie Nutzungsmöglichkeiten von erneuerbaren Energien aufgezeigt werden sollten, mit denen der Nachweis geführt wird, dass Klimaneutralität erreicht werden kann. Grundsätzlich soll in die Planung die Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtend aufgenommen werden. Im Hinblick auf die ab 2040 vorgesehene klimaneutrale Wärmeversorgung in Baden-Württemberg fordern wir den klaren Ausschluss von fossilen Energieträgern. So könnten z.B. ein Fernwärmeanschluss der SWP, ein Biomasseblockheizkraftwerk oder Wärmepumpen vorgegeben werden.

Begrüßen würden wir auch Vorgaben zum nachhaltigen Bauen, weg von CO₂-intensiven Baumaterialien wie Beton. So speichern natürliche Baustoffe wie Holz weniger Energie und wirken sich daher aus Sicht der Stadtklimatologie günstiger aus.

Im weiteren BP-Verfahren sollte außerdem ein Mobilitätskonzept für das neue Wohngebiet erstellt werden. Aussagen zur Anzahl der Stellplätze für Autos mit ggf. E-Mobilität sind uns hierbei viel zu wenig. Wir fordern, dass man sich bei der Schaffung von Wohnraum für so viele Menschen auch Gedanken zur Erreichbarkeit des ÖVNV (ggf. Einrichtung/ Verlegung der Bushaltestelle), zur Anbindung von Fahrradverkehr sowie zur fußläufigen Anbindung an das Wegenetz Richtung Innenstadt und Naherholungsflächen (Enzaupark) macht und entsprechend in der BP-Planung berücksichtigt.

Zur erforderlichen Klimafolgenanpassung gehört für uns auch die verbindliche Festsetzung des Baus von Zisternen für eine Brauchwassernutzung und/oder für eine Bewässerung der Bepflanzung. Dies ermöglicht neben einer Drosselung des Niederschlagswassers auch, die lebenswichtige Ressource Trinkwasser entsprechend nachhaltiger zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis